



# Lenk- und Ruhezeiten

Informationen für Fahrerinnen und Fahrer,  
die Personen oder Güter befördern



## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Diese Broschüre richtet sich an Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen zur Güter- und Personenbeförderung, im Folgenden als Fahrer bezeichnet. Sie bietet einen Überblick über wesentliche Bestimmungen der europäischen Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Diese gelten grundsätzlich für Fahrer und Beifahrer von

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, dafür geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern,
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 2,8 t übersteigt.





## Welche Lenkzeiten sind zulässig?

Art. 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 6 AETR; § 3 KrArbZG;  
§ 21 a ArbZG\*

Als Lenkzeit zählen alle Zeiten, in denen tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt wird. Die tägliche Lenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, zweimal wöchentlich darf sie auf 10 Stunden erweitert werden.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden (im Durchschnitt 48 Stunden) überschritten wird.

Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf nicht mehr als 90 Stunden gelenkt werden.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Lenkzeiten, die am Sonntag ab 22.00 Uhr beginnen, werden der kommenden Woche hinzugerechnet.

**Bitte beachten:** Bei nicht ausreichender Ruhezeit addieren sich die Lenkzeiten!!! Erst nach Einlegen einer ausreichenden Ruhezeit beginnt eine neue Lenkzeit!

\* Abkürzungen und Rechtsvorschriften sind auf Seite 15 zitiert.



## Wie müssen „sonstige“ Arbeitszeiten berücksichtigt werden?

§ 21 a ArbZG; Art. 9 VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Arbeiten, die in- oder außerhalb des Kraftfahrzeugs im Auftrag des Unternehmers verrichtet werden, sind als „sonstige Arbeitszeiten“ aufzuzeichnen.

Zu den „sonstige Arbeitszeiten“ gehören z.B. Zeiten,

- in denen Fahrzeuge be- oder entladen werden,
- in denen Frachtdokumente ausgefüllt werden,
- die der Fahrer vor Übernahme eines mit einem Fahrtenschreiber ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein müssen,
- die der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Fahrtenschreiber ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet.

Wartezeiten, Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug (z.B. als Beifahrer), auf einer Fähre oder einem Zug gelten weder als „sonstige Arbeitszeiten“ noch als Ruhezeiten. Solche Zeiten können aber als Fahrtunterbrechungen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Fahrtunterbrechung erfüllt sind.





## Wie muss eine Lenkzeit unterbrochen werden, um eine ausreichende Erholung zu gewährleisten?

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR

Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkdauer muss der Fahrer seine Fahrt für mindestens 45 Minuten unterbrechen. Während der Fahrtunterbrechung darf er keine sonstigen Arbeiten durchführen.

Die Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer weiteren Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

**Bitte beachten:** Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten bzw. 30 Minuten gelten nicht als Fahrtunterbrechung.

Wenn ein Fahrer sein Fahrzeug 10 Stunden lenkt (zweimal wöchentlich möglich), muss er nach spätestens 9 Stunden Lenkdauer eine weitere Unterbrechung von 45 Minuten einlegen, die ebenfalls in entsprechende Teilabschnitte unterteilt werden kann.



## Welche tägliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8<sup>bis</sup> AETR; § 4 KrF ArbZG

Die tägliche Ruhezeit ist die Zeitspanne, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und keine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber ausführen muss. Sie darf nur außerhalb des Fahrzeugs oder, wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb ist, in der Schlafkabine des Fahrzeugs verbracht werden.

Lenkt der Fahrer das Fahrzeug alleine (Ein-Fahrer-Besatzung), muss er eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines jeden Zeitraumes von 24 Stunden einlegen. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann diese auch in zwei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden. Dabei muss der erste Abschnitt mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der zweite mindestens 9 zusammenhängende Stunden betragen.

Die tägliche Ruhezeit kann bei Beförderung des Fahrzeugs auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Bei Zwei-Fahrer-Besatzung muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden eingelegt haben.



## Welche wöchentliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

In jeder Woche muss ein Fahrer nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einlegen.

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen kann eine der beiden wöchentlichen Ruhezeiten auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung bis zum Ende der darauf folgenden dritten Woche durch eine zusammenhängende Ruhezeit ausgeglichen wird. Dieser Ausgleich muss mit einer anderen, mindestens 9-stündigen Ruhezeit zusammen genommen werden.

Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

## Spezielle Ruhezeit – Regelung für Fahrer von Reisebussen

Art. 8 Abs. 6a VO (EG) Nr. 561/2006; Art.8 AETR

Fahrer von Reisebussen dürfen die wöchentliche Ruhezeit nach spätestens 12 Tagen einlegen, wenn die Busreise ins europäische Ausland geht, dort ohne Unterbrechung mindestens 24 Stunden dauert und es sich um eine einzige Reise handelt.

**Bitte beachten:** Vor einer 12-Tage-Fahrt muss immer eine reguläre wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden eingelegt werden. Nach der 12-Tage-Fahrt hat der Fahrer entweder zwei wöchentliche Ruhezeiten (90 Stunden) oder eine regelmäßige (45 Stunden) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Stunden) einzulegen.

Aber: Für Fahrer im Fernbuslinienverkehr gilt diese Regelung nicht (siehe hierzu auch das Merkblatt M 31 Lenk- und Ruhezeiten im Fernbuslinienverkehr).





## Wie sind die Lenk- und Ruhezeiten aufzuzeichnen?

VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014; FPersG und FPersV; Art. 10, 11 des Anhangs des AETR

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr durch Fahrtenschreiber aufgezeichnet werden.

- In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind europaweit entweder digitale oder analoge Fahrtenschreiber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu verwenden.
- **In Deutschland gilt zudem:**  
In Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 bis 3,5 t sind die Fahrtenschreiber zu benutzen, mit denen das Fahrzeug ausgerüstet ist. Das ist entweder ein digitaler oder ein analoger Fahrtenschreiber oder ein Fahrtenschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrszulassungsordnung\*. Wenn kein Fahrtenschreiber eingebaut ist, muss die Fahrerin oder der Fahrer die Zeiten handschriftlich aufzeichnen.

### Fahrer müssen bei ihrer Tätigkeit auf Folgendes achten:

Unabhängig davon, auf welchem Fahrzeug sie eingesetzt werden, müssen Fahrerinnen oder Fahrer

- vor der Benutzung des Fahrtenschreibers die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges einstellen,
- vor Beginn und am Ende der Fahrt die Landeskennung und die Lokalzeit am Fahrtenschreiber einstellen,
- den ihnen zugeordneten Zeitgruppenschalter am Fahrtenschreiber so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden.

\* In der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung





## Schalten der nachstehenden Zeitgruppen

<input type="checkbox"/>	Lenkzeiten
<input type="checkbox"/>	Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten
<input type="checkbox"/>	andere Arbeiten
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitschaftszeiten

Die folgenden Zeiten können manuell im Fahrtenschreiber nachgetragen werden:

- Zeiten, in denen kein Fahrzeug gelenkt wurde, wie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Krankheits- und Urlaubstage sowie
- Zeiten, in denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, für das keine Nachweispflicht besteht.

Die Nachweispflicht für die letzten 28 Tage ist damit erfüllt. Sofern kein manueller Nachtrag erfolgt, muss ein Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage erbracht werden (sog. § 20 FPersV Bescheinigung).

Je nachdem, auf welchem Fahrzeug Fahrerinnen oder Fahrer eingesetzt werden, müssen sie weitere unterschiedliche Bedingungen berücksichtigen.



## Was gilt bei einem digitalen Fahrtenschreiber?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 29, 34 VO (EU) Nr. 165/2014 Anhang Ib; § 2 FPersV; Art. 10, 11 des Anhangs des AETR

Wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreibers ausgerüstet ist, müssen Fahrerinnen und Fahrer ihre Lenk- und Ruhezeiten mit einer gültigen Fahrerkarte aufzeichnen. Es ist verboten, dafür fremde Fahrerkarten zu benutzen! Die Fahrerkarte darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden.

Übernehmen Fahrer ein Fahrzeug, müssen sie die davor angefallenen Zeiten manuell in den Fahrtenschreiber eingeben; dies sind sonstige Arbeitszeiten, Wartezeiten, Zeiten, die der Fahrer als Beifahrer oder während der Fahrt in einer Schlafkabine verbracht hat, und Lenkzeitunterbrechungen.

Bei Verlust, Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte müssen die Zeitgruppen auf einem Ausdruck des digitalen Fahrtenschreibers dokumentiert werden. Außerdem muss die Fahrerinnen oder der Fahrer den Vor- und Nachnamen, die Führerschein- oder Fahrerkartennummer darauf notieren. Dieser Ausdruck muss unterschrieben und bei Kontrollen vorgelegt werden.

Sollte der Fahrtenschreiber beschädigt werden, muss er sofort repariert werden; es sei denn, der Fahrer kehrt innerhalb einer Woche an den Sitz des Unternehmens zurück. Über die Lenk- und Ruhezeiten sind in diesem Fall andere geeignete Nachweise zu führen.

**Hinweis:** Die Fahrerkarte und alle übrigen Fahrtenschreiberkarten werden in Hamburg vom Landesbetrieb Verkehr ausgegeben (Telefon: +49 (0) 40 428 58-0). Auf der Internetseite des Landesbetriebs Verkehr finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die Fahrerkarte und Hinweise zum Antrag: [www.hamburg.de/fahrerkarte](http://www.hamburg.de/fahrerkarte).

## Es ist verboten, ohne Fahrerkarte zu fahren!

Wenn die Fahrerkarte nicht funktioniert oder beschädigt, gestohlen oder verloren wurde, dürfen Fahrer ausnahmsweise ohne Fahrerkarte ihre Fahrt fortsetzen – aber nicht länger als fünfzehn Kalendertage. In einem solchen Fall müssen die Lenk- und Ruhezeiten durch entsprechende Ausdrücke des digitalen Fahrtenschreibers belegt werden.

Zudem müssen Fahrerinnen und Fahrer Folgendes beachten:

- Wird die Fahrerkarte gestohlen, muss der Diebstahl bei der Polizei angezeigt und schnellstmöglich, spätestens nach sieben Tagen, eine neue Karte beantragt werden. Für diesen Antrag ist die Vorlage der Strafanzeige erforderlich.
- Hat die Fahrerin oder der Fahrer die Fahrerkarte verloren, muss beim Antrag auf eine neue Fahrerkarte eine Eidesstattliche Versicherung über den Verlust abgegeben werden.
- Ist die Fahrerkarte beschädigt, muss diese an die Stelle zurückgegeben werden, bei der die neue Fahrerkarte beantragt wird.

Bei Diebstahl, Verlust, Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte müssen Fahrerinnen und Fahrer

- unverzüglich die Ausgabestelle ihrer Karte informieren, in Hamburg ist dies der Landesbetrieb Verkehr und
- innerhalb von sieben Kalendertagen eine neue Karte beantragen und begründen, warum ein Antrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird.

Die Fahrerkarte ist in der Regel fünf Jahre gültig. Spätestens fünfzehn Werktagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen Fahrerinnen und Fahrer eine neue Fahrerkarte beantragen. Die Gültigkeit der neuen Karte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an. Die abgelaufene Fahrerkarte muss noch mindestens 28 Tage nach Ablauf der Gültigkeit auf dem Fahrzeug mitgeführt und bei einer Kontrolle vorgelegt werden.



## Was gilt bei einem analogen Fahrten- schreiber?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 29, 34 VO (EU) Nr. 165/2014 Anhang I; Art. 10 AETR, Art. 12 des Anhang des AETR; FPersV

Der analoge Fahrtenstreiber zeichnet Geschwindigkeit, Wegstrecke sowie personenbezogene Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten auf einem Schaublatt auf. Für jeden Tag, an dem eine Fahrerin oder ein Fahrer ein Fahrzeug lenkt, ist ein Schaublatt zu benutzen. Der Unternehmer muss den Fahrern die Schaublätter zur Verfügung stellen.

Fahrerinnen und Fahrer müssen im Schaublatt verschiedene Angaben eintragen, bevor sie ihre Fahrt antreten:

### Notwendige handschriftliche Eintragungen vor Fahrtantritt /Fahrtende auf dem Schaublatt

	Name, Vorname
	Einlegeort
	Entnahmeort
	Einlegedatum
	Entnahmedatum
	pol. Kennzeichen
	Ankunfts.km
	Abfahrts.km
	Differenz

Schaublätter sind personenbezogen; sie sind ausschließlich durch den namentlich genannten Fahrer zu beschriften.

Schaublätter, die nicht mehr im Fahrzeug mitgeführt werden müssen, sind unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen.

## Was ist bei Fahrzeugen von über 2,8 bis 3,5 t zu beachten?

§§ 1, 20 FPersV

Anders als in Europa, müssen in Deutschland Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Sie müssen Lenk- und Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten aufzeichnen. Sind die Fahrzeuge mit einem analogen oder digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet, müssen sie diese dazu benutzen.

Ist das Fahrzeug nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet, müssen die Zeiten handschriftlich aufgezeichnet werden. Die Unternehmensleitung hat den Fahrerinnen und Fahrern entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen!

## Welche Nachweise sind mitzuführen?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 12 des Anhangs des AETR; §§ 1,20 FPersV

Fahrerinnen und Fahrer müssen ihre Lenk-, Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage lückenlos aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mitzuführen und bei Kontrollen den Kontrollbeamten jederzeit vorzulegen.

### Als Nachweise gelten:

- die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Fahrtenschreiber,
- Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber,
- Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Fahrtenschreiber oder Ersatzaufzeichnungen,
- handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten und
- Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage.



## Wie werden Verstöße bestraft?

§§ 8, 8a FPersG; § 8 KrFArbZG

Der Verstoß eines Fahrers gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Wer als Unternehmer oder Fahrzeughalter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden kann.

Wer eine fremde Fahrerkarte benutzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Strafanzeige wird auch erstattet,

- wenn der Fahrtenschreiber so manipuliert wird, dass er falsche Aufzeichnungen macht,
- wenn solche Aufzeichnungen, bewusst verwendet oder nachträglich verfälscht werden und
- wenn falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe an.

## Internetseiten

mit weiteren nützlichen  
Informationen

[www.hamburg.de/fahrpersonal](http://www.hamburg.de/fahrpersonal)

[www.hamburg.de/lbv-fuehrerschein](http://www.hamburg.de/lbv-fuehrerschein)  
Stichwort Kontrollgerätkarten

[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)  
Stichwort  
Lenk- und Ruhezeiten



## Rechtsvorschriften

- **VO (EG) Nr. 561/2006** – Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- **VO (EU) Nr. 165/2014** – Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrten-schreiber im Straßenverkehr
- **AETR** – Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
- **FPersG** – Gesetz über das Fahrpersonal – Fahrpersonal-gesetz
- **FPersV** – Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonal-gesetzes – Fahrpersonalverordnung
- **ArbZG** – Arbeitszeitgesetz
- **KrFArbZG** – Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selb-ständigen Kraftfahrern



**Herausgeber:** Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
[www.hamburg.de/arbeitsschutz](http://www.hamburg.de/arbeitsschutz)  
Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 21 12  
[Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de](mailto:Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de)

**Kontakt:** Weitere Informationen erhalten Sie von der  
Bußgeldstelle:  
[bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de](mailto:bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de)  
Tel.: 040 / 428 37 - 3106, - 2031

**Bezug:** Diese Broschüre (M 30) können Sie kostenlos  
bestellen unter der o.a. Adresse sowie unter  
Tel.: 040 / 428 37 23 68  
[publikationen@bgv.hamburg.de](mailto:publikationen@bgv.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation)

**Gestaltung:** [www.kwh-design.de](http://www.kwh-design.de), Kerstin Herrmann  
Fotos und Collagen: kwh-design

**Druck:** VIG Druck- & Media GmbH  
März 2016

## Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.











## Lenk- und Ruhezeiten

Kurzinfo

**Nationale Vorschriften:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)

**EG- und AETR Regelung:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)

	<b>Lenkzeit</b> täglich wöchentlich pro Doppelwoche	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden max. 56 Stunden nicht mehr als 90 Stunden
	<b>Fahrtunterbrechung</b>	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	<b>Tägliche Ruhezeit reduziert</b> aufgeteilt bei Mehrfahrerbetrieb	11 Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden In 2 Abschnitte: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden) 9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	45 Stunden, reduzierbar auf 24 Stunden bei Stundenausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	<b>Mitzuführende Arbeitsnachweise</b>	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	<b>Andere sonstige Arbeitszeiten</b>	Fahrten auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit



# Lenk- und Ruhezeiten

Kurzinfo

	<b>Lenkzeit</b> täglich pro Doppelwoche	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden max. 56 Stunden nicht mehr als 90 Stunden
	<b>Fahrunterbrechung</b>	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	<b>reduziert</b> <b>aufgeteilt</b> <b>bei Mehrfahrerbetrieb</b>	11 Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden In 2 Abschnitte: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden) 9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	45 Stunden, reduzierbar auf 24 Stunden bei Stundenausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	<b>Mitführende Arbeitsnachweise</b>	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	<b>Andere sonstige Arbeitszeiten</b>	Fahrten auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit

**Nationale Vorschriften:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)  
**EG- und AETR Regelung:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)



Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
 Amt für Arbeitsschutz  
 Billstraße 80, 20539 Hamburg

Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 - 2112  
 Fax Bußgeldstelle: 040 / 427 31 00 85  
 bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de